

Dokument Typ

Dokument Verantwortliche

Weisung

Safety Office

Dokument #

Erstelldatum

Revidiert

Erstellt / Revidiert von

Status

Freigegeben von

Seite

WE-SOF-006

19.03.2009

08.09.2014

Paul Turner

Aktiv

Paul Turner

1 von 7

C:\Users\inoe\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\853UOYOJ\AD005 Bodenverkehrsordnung (08 09 14).doc

I. Verkehrsregeln

1 Allgemeine Regeln

Art. 1

Grundsatz

¹ Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Verkehrsflächen weder behindert noch gefährdet und namentlich den Flugverkehr nicht beeinträchtigt.

Art. 2

Signale und Markierungen

¹ Signalisation und Markierung erfolgen nach den Normen und Empfehlungen der ICAO und der Verordnung über die Strassensignalisation unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Flughafens.

² Signale und Markierungen sind zu befolgen. Sie haben Vorrang vor den Verkehrsregeln.

Art. 3

Verhalten bei Unfällen

¹ Sind bei einem Unfall Personen verletzt worden oder haben Dritte Sachschaden erlitten, haben die Beteiligten, namentlich der Fahrzeugführer, die Airport Altenrhein AG zu benachrichtigen und deren Anordnungen zu befolgen. Der Arbeitgeber eines Beteiligten gilt nicht als Dritter.

² Liegen Anzeichen von Trunkenheit vor, kann die Flugplatzleitung einen Alkoholtest mittels Atemprüfgerät durchführen. Ergibt die Atemprobe einen Alkoholgehalt von über 0.0 Gewichtspromille, behält sich die Airport Altenrhein AG weitere Massnahmen vor.

³ Liegen Anzeichen von missbräuchlicher Verwendung oder Konsum von Suchtmitteln, illegalen Drogen oder Medikamenten vor, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können, wird die Airport Altenrhein AG eine entsprechende Kontrolle in die Wege leiten. Bei positivem Befund behält sich die Airport Altenrhein AG weitere Massnahmen vor.

Art. 4

Vermeiden von Lärm und Abgasen

¹ Unnötiges Vorwärmen und Laufenlassen des Motors von Arbeitsgeräten und stillstehenden Motorfahrzeugen sind untersagt.

Dokument Typ

Dokument Verantwortliche

Weisung

Safety Office

Dokument #

Erstelldatum

Revidiert

Erstellt / Revidiert von

Status

Freigegeben von

Seite

WE-SOF-006

19.03.2009

08.09.2014

Paul Turner

Aktiv

Paul Turner

2 von 7

C:\Users\inoe\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\853UOYOJ\AD005 Bodenverkehrsordnung (08 09 14).doc

2 Regeln für den Fahrverkehr

Art. 5

Fahrtzwecke

¹ Es dürfen nur Fahrten zu dienstlichen Zwecken und Zubringerfahrten ausgeführt werden.

Art. 6

Kennzeichnung von Fahrzeugen

¹ Es dürfen sich nur Fahrzeuge mit firmeneigener Vignette im eingezäunten Bereich des Flughafens aufhalten. Diese sind beim Airport erhältlich.

Art. 7

Befahren von Pisten und Rollwegen:

a) Grundsatz

¹ Pisten dürfen nur mit Motorfahrzeugen befahren werden, die mit gelben Gefahrenlichtern ausgerüstet sind.

² Für das Befahren der Pisten ist zudem zwingend eine Freigabe vom Tower notwendig. (Siehe SMS 4.18)

³ Abs. 2 gilt auch für Rollwege.

Art. 8

b) Bewilligung der Platzverkehrsleitstelle

¹ Bevor Pisten befahren oder überquert werden, ist die Bewilligung des Towers notwendig.

² Bis die Bewilligung erteilt wird, muss der Fahrzeugführer mindestens 40 m von der Pistenmitte entfernt oder an eine designierte Stop-Linie anhalten und warten, ohne den Flugbetrieb zu behindern.

³ Hat der Tower die Bewilligung erteilt, bevor das Motorfahrzeug die Mindestentfernung erreicht, darf unverzüglich weitergefahren werden.

Art. 9

c) Meldepflicht

¹ Wer eine Piste Sicherheitszone (RWY Strip) verlässt, muss dem Tower eine Meldung erstatten.

Art. 10

d) Sprechweise im Funkverkehr

¹ Die Sprechweise im Funkverkehr ist im Funkreglement geregelt.

Dokument Typ

Dokument Verantwortliche

Weisung**Safety Office**

Dokument #

Erstelldatum

Revidiert

Erstellt / Revidiert von

Status

Freigegeben von

Seite

WE-SOF-006**19.03.2009****08.09.2014****Paul Turner****Aktiv****Paul Turner****3 von 7**

C:\Users\inoe\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\853UOYOJ\AD005 Bodenverkehrsordnung (08 09 14).doc

Art. 11

e) Verantwortlichkeit
des Fahrzeug-
führers oder
Fahrzeughalters

¹ Die Verantwortung zur Verhinderung eines Zusammenstosses mit einem anderen Motorfahrzeug liegt bei den Fahrzeugführern. Die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sind sinngemäss anzuwenden.

² Befindet sich ein Motorfahrzeug mit Bewilligung des Towers auf einer Piste, ist für seine Sicherheit in erster Linie der Tower verantwortlich. Der Fahrzeugführer bleibt dessen ungeachtet verpflichtet, sich soweit als möglich zu vergewissern, dass die Gefahr eines Zusammenstosses ausgeschlossen ist.

³ Werden Rollwege befahren oder überquert, ist der Fahrzeugführer für die Sicherheit des Motorfahrzeuges allein verantwortlich.

⁴ Auf dem Airportareal dürfen nur Fahrzeuge verkehren, welche vom Strassenverkehrsamt zugelassen und entsprechend eingelöst und versichert sind. Ausgenommen operationelle Fahrzeuge für den internen Gebrauch.

⁵ Für die Fahrtüchtigkeit, namentlich technischer Zustand sowie Manövrierfähigkeit von Fahrzeugen die nicht der allgemeinen Kontrolle des Strassenverkehrsamtes unterstehen (operationelle Fahrzeuge etc.) ist der Fahrzeughalter verantwortlich und haftet vollumfänglich für allfälligen Schaden.

⁶ Beim Aussteigen oder Abstellen von Fahrzeugen auf dem Flugplatzgelände ist jeweils der Fahrzeughalter für das Absichern des Fahrzeugs verantwortlich. Der Fahrzeugmotor muss vor dem Verlassen des Fahrzeugs abgestellt werden. Ausgenommen sind Fahrzeuge welche für die Funktion von Gerätschaften (z.B. Tankfahrzeugen), einen laufenden Motor benötigen. Das Sichern des Fahrzeugs umfasst neben dem Abstellen des Motors das Anziehen der Handbremse (Parkbremse). Zudem muss zwingend ein Gang eingelegt bzw. bei einem automatischen Ganggetriebe die «Park Position» eingelegt werden.

⁷ Fahrbare Gerätschaften (z.B. GPU, Anhänger etc.), ohne Handbremsen (Parkbremse) müssen beim Abstellen zwingend mit einem Keil bzw. «Wheel Chocks» in Richtung einer Absenkung oder Gefälles gesichert werden.

Art. 12

Übrige
Bewegungsfläche:
a) Vortritt der Luftfahr-
zeuge

¹ Luftfahrzeuge, die in Betrieb stehen, haben gegenüber jedem andern Verkehr stets Vortritt. Dies gilt auch für Motorfahrzeuge, die Luftfahrzeuge schleppen oder führen.

Dokument Typ

Dokument Verantwortliche

Weisung

Safety Office

Dokument #

Erstelldatum

Revidiert

Erstellt / Revidiert von

Status

Freigegeben von

Seite

WE-SOF-006

19.03.2009

08.09.2014

Paul Turner

Aktiv

Paul Turner

4 von 7

C:\Users\inoe\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\853UOYOJ\AD005 Bodenverkehrsordnung (08 09 14).doc

Art. 13

b) Verkehr vor Luftfahrzeu-
gen

¹ Vor rollenden Luftfahrzeugen muss die Rollzone in ihrer gesamten Breite freigehalten werden.

² Vor frei rollenden Luftfahrzeugen darf nur in einem Abstand von mindestens 100 m, vor geschleppten nur in einem solchen von mindestens 50 m durchgefahren werden.

Art. 14

Höchst-
geschwindigkeit

¹ Sofern nichts anderes signalisiert ist, beträgt die Höchstgeschwindigkeit:

a) 30 km/h im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bodenverkehrsleitstelle

² Dienstfahrzeuge der Polizei, Grenzschutz, Ambulanz und Feuerwehr dürfen die Höchstgeschwindigkeit überschreiten, soweit es der Zweck der Dienstfahrt unumgänglich macht. Dabei sind die Gefahrenlichter einzuschalten.

Art. 15

Vortritt von
Motorfahrzeugen
untereinander

¹ Vortritt gegenüber dem übrigen Fahrverkehr haben in nachstehender Rangfolge:

1. Motorfahrzeuge mit eingeschalteten blauen Gefahrenlichtern und Zweiklanghörnern
2. Motorfahrzeuge mit eingeschalteten gelben Gefahrenlichtern
3. Winterdienstfahrzeuge im Räumeeinsatz

Art. 16

Fahrzeugbeleuchtung

¹ Sämtliche Motorfahrzeuge haben stets mit Abblendlicht zu fahren.

Art. 17

Personenbeförderung

¹ Personen dürfen nur mit Motorfahrzeugen befördert werden, die gemäss Strassenverkehrsgesetz zum Personentransport zugelassen werden könnten und über entsprechende Sitz- und Stehplätze verfügen. Ausdrücklich zulässig ist die Personenbeförderung mit Bussen. Die Airport Altenrhein AG kann Näheres bestimmen.

Art. 18

Winterdienstfahrzeuge
im Räumeeinsatz

¹ Auf Winterdienstfahrzeuge im Räumeeinsatz ist besondere Rücksicht zu nehmen. Wo ihr Einsatz es erfordert, sind sie von Art. 34 und Art. 35 Strassenverkehrsgesetz ausgenommen.

Dokument Typ

Dokument Verantwortliche

Weisung**Safety Office**

Dokument #

Erstelldatum

Revidiert

Erstellt / Revidiert von

Status

Freigegeben von

Seite

WE-SOF-006**19.03.2009****08.09.2014****Paul Turner****Aktiv****Paul Turner****5 von 7**

C:\Users\inoe\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\853UOYOJ\AD005 Bodenverkehrsordnung (08 09 14).doc

3 Regeln für den übrigen Verkehr

Art. 19

Fussgänger:

a) Im allgemeinen

¹ Soweit möglich müssen sich Fussgänger in geschlossenen Gruppen bewegen.

² Auf Fahrstrassen müssen sie am Rand, nach Möglichkeit ausserhalb der Fahrbahn, und entgegen der Fahrtrichtung gehen oder geführt werden.

Art. 20

b) Im Bereich von Luftfahrzeugen

¹ Im Bereich von Luftfahrzeugen ist erhöhte Vorsicht geboten. Bei Luftfahrzeugen mit laufenden Triebwerken muss hinter dem Luftfahrzeug, vor den Lufteintrittsöffnungen der Triebwerke und vor dem Propellerkreis ein ausreichender Sicherheitsabstand gewahrt werden.

² Mit Ausnahme von Personen, die Sicherungs- und Energieversorgungsaufgaben wahrnehmen, dürfen sich Fussgänger nicht vor rollenden Luftfahrzeugen aufhalten.

Art. 21

c) Betreten der Bewegungsfläche

¹ Bewegungsfläche, mit Ausnahme der Abstellfläche, die von einem Luftfahrzeug belegt ist, dürfen nur von Personen betreten werden, deren Dienstausbübung es erfordert.

II. Besondere Sicherheitsbestimmungen

Art. 22

Explosive und feuergefährliche Stoffe sowie andere gefährliche Güter

¹ Der Umgang mit, das Halten und Lagern von explosiven und feuergefährlichen Stoffen ist nur mit Bewilligung der Airport Altenrhein AG zulässig. Aufgrund anderer Gesetze und Verordnungen erforderliche Bewilligungen bleiben vorbehalten.

² Ausgenommen ist das ordnungsgemässe Betanken von Luft- und anderen Motorfahrzeugen. (Siehe SMS 4.15.1)

³ Für den Umgang mit weiteren gefährlichen Stoffen gelten die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen. (Siehe SMS 4.15.2)

Art. 23

Sicherheitsweste / Warnkleidung

¹ Personen, die sich auf der Bewegungsfläche aufhalten, müssen immer eine Sicherheitsweste bzw. Warnkleidung tragen. (Siehe Weisung 208)

Art. 24

Rauchen

¹ Im nichtöffentlichen Flughafengebiet ist das Rauchen auf der Bewegungsfläche (Pisten, Rollweg, etc.) in- und ausserhalb von Motorfahrzeugen untersagt.

Dokument Typ

Dokument Verantwortliche

Weisung

Safety Office

Dokument #

Erstelldatum

Revidiert

Erstellt / Revidiert von

Status

Freigegeben von

Seite

WE-SOF-006

19.03.2009

08.09.2014

Paul Turner

Aktiv

Paul Turner

6 von 7

C:\Users\inoe\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\853UOYOJ\AD005 Bodenverkehrsordnung (08 09 14).doc

Art. 25

Verunreinigungen

¹ Verunreinigungen von Verkehrsflächen, mit Ausnahme solcher durch wassergefährdende Stoffe, sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen.

² Bei Verunreinigungen durch wassergefährdende Stoffe, namentlich durch Mineralölprodukte, müssen unverzüglich die Vorfeldmitarbeiter verständigt werden.

³ Der Verursacher haftet der Flughafenhalterin für die Kosten der Reinigung, soweit diese sie selbst ausgeführt hat oder hat ausführen lassen.

Art. 26

Schläuche und Kabel

¹ Am Boden liegende ungeschützte Schläuche und Kabel dürfen nicht überfahren werden.

Art. 27

Verkehrshindernisse

¹ Verkehrshindernisse dürfen nicht ohne zwingende Gründe geschaffen werden. Sie sind ausreichend zu kennzeichnen und sobald als möglich zu beseitigen.

² In Rollzonen und auf Fahrstrassen ist das Aufstellen und Stehen lassen von Geräten und Gegenständen verboten. Im Übrigen müssen sie in der Regel auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

³ Vor dem Einrollen eines abzufertigenden Luftfahrzeugs auf die Abstellfläche dürfen Geräte und Gegenstände, die zur Abfertigung benötigt werden, erst dann dorthin gebracht werden, wenn das zuvor abgefertigte Luftfahrzeug die Abstellfläche verlassen hat.

⁴ Die Geräte und Gegenstände müssen so aufgestellt werden, dass der Manövrierbereich für das abzufertigende Luftfahrzeug nicht beeinträchtigt, dessen Einrollen nicht behindert wird und jede Kollisionsgefahr ausgeschlossen ist. Vor dem Wegrollen des abgefertigten Luftfahrzeuges müssen die Geräte und Gegenstände auf die Materialplätze zurückgebracht werden.

⁵ Bleibt die Aufforderung eines Aufsichtsorgans, stehengelassene Geräte und Gegenstände innert festgelegter Frist wegzuräumen, unbeachtet, veranlasst sie die Beseitigung auf Kosten des Verursachers.

Art. 28

Besondere Vorkommnisse

¹ Bei besonderen Vorkommnissen, namentlich Flugunfällen, sind die von den zuständigen Organen angeordneten Massnahmen zu befolgen.

² Personen, die nicht aufgrund besonderer Bestimmungen dazu berechtigt oder verpflichtet sind, dürfen Unfallstellen weder betreten noch befahren.

Dokument Typ

Dokument Verantwortliche

Weisung

Safety Office

Dokument #

Erstelldatum

Revidiert

Erstellt / Revidiert von

Status

Freigegeben von

Seite

WE-SOF-006

19.03.2009

08.09.2014

Paul Turner

Aktiv

Paul Turner

7 von 7

C:\Users\inoe\AppData\Local\Microsoft\Windows\Temporary Internet Files\Content.Outlook\853UOYOJ\AD005 Bodenverkehrsordnung (08 09 14).doc

III. Haftung

Art. 29

Informationspflicht der
Unternehmer

¹ Die Verantwortlichen von auf dem Flughafengebiet tätigen Unternehmen sind verpflichtet, ihre Angestellten und Arbeiter über diese Vorschriften zu unterrichten.

² Für Unfälle und Schäden durch Arbeitnehmer und Angestellte von auf dem Flughafengebiet tätigen Unternehmungen infolge Fahrlässigkeit oder Missachtung der Vorschriften haftet das Unternehmen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 30

Vorbehalt
abweichender
Vorschriften

¹ Die Airport Altenrhein AG ist befugt, notfalls und vorübergehend, namentlich im Zusammenhang mit Umstellungen des Bauverkehrs, von dieser Bodenverkehrsordnung abweichende Vorschriften zu erlassen. Sie bestimmt deren Geltungsdauer und sorgt für ihre ausreichende Bekanntmachung.